

 OTIF	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN		ATMF – Anlage B Seite 1 von 9
	Status: ANTRAG	Version: 01	Ref.: A 94-40/2.2012

ATMF (Anhang G COTIF 1999)

Einheitliche Vorschriften in Übereinstimmung mit Artikel 7a -

ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR AUSNAHMEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN ¹

Erläuternde Bemerkung:

Die Textpassagen dieser Anlage, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU-Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die OTIF-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF-Vorschriften.

OTIF-Vorschriften

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften²

EU-Ref.

1. INKRAFTTRETEN

Diese ATMF-Anlage tritt gemäß Artikel 35 COTIF 1999 in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens wird auf der OTIF-Website veröffentlicht.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Falls nicht anders vermerkt, treten Entscheidungen des Generalsekretärs oder des Fachausschusses für technische Fragen zu Ausnahmen gemäß dieser Anlage am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Gemäß Artikel 7a ATMF legt diese Anlage die obligatorischen Verfahren und Anforderungen für Ausnahmen von der Anwendung struktureller und funktionaler ETV fest.

Sie findet **keine** Anwendung

- a) Rollmaterial zur ausschließlichen Verwendung auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten, die aufgrund von internationalen Abkommen mit der Europäischen Union Unionsrecht anwenden und
- b) sonstige Teilsysteme zur ausschließlichen Verwendung auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der

¹ Ausschließlich ETV zu in der ETV GEN-B gelisteten strukturellen und funktionalen Teilsystemen, wie Fahrzeuge, Infrastruktur, Energie, Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung, usw. ETV gemäß APTU Artikel 8 § 8 fallen NICHT darunter; Ausnahmen von allgemeinen ETV sind nicht zulässig (d.h. solche mit ETV GEN-x Abkürzung).

² Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems innerhalb der Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 191/1, 18.7.2008

³ Artikel 9 der Richtlinie 2008/57/EG, s. Verweis in Fußnote 2.

 OTIF	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN	ATMF – Anlage B Seite 2 von 9		
Status: ANTRAG	Version: 01	Ref.: A 94-40/2.2012	Original: EN	Datum: 20.02.2012

OTIF-Vorschriften

Vertragsstaaten, die aufgrund von internationalen Abkommen mit der Europäischen Union Unionsrecht anwenden, und die nur in Rollmaterial gemäß Buchstabe a) dieses Absatzes verwendet werden; derartige Ausnahmen sind in den geltenden nationalen und Gemeinschaftsvorschriften³ geregelt.

Entsprechender Text in den EU Vorschriften²

EU-Ref.

3. VERFAHREN

Artikel 9

- 3.1 Wenn keine einschlägigen Sonderfälle vorliegen, kann ein Vertragsstaat gemäß dieser Anlage in folgenden Fällen von der Anwendung einer oder mehrerer struktureller oder funktionaler ETV absehen:
- (a) bei Vorhaben, die den Neubau eines Teilsystems oder die Erneuerung oder Umrüstung eines bestehenden Teilsystems betreffen, oder bei den in Artikel 1 oder Artikel 8 ATMF genannten Phasen oder Bereichen, die bei Veröffentlichung einer geltenden UTP (vgl. Artikel 8 § 3 APTU);
- in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrags sind;
- (b) bei Vorhaben, die die Erneuerung oder Umrüstung eines bestehenden Teilsystems betreffen, wenn das Lichtraumprofil, die Spurweite, der Gleisabstand oder die elektrische Spannung mit denen des vorhandenen Teilsystems unvereinbar sind;
- (c) bei Vorhaben, die den Neubau eines Teilsystems oder die Erneuerung bzw. die Umrüstung eines bestehenden Teilsystems betreffen, die im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates durchgeführt werden, wenn dessen Eisenbahnnetz ein Binnennetz ist oder durch besondere geografische Verhältnisse vom Eisenbahnnetz der übrigen Vertragsstaaten abgeschnitten ist;
- (d) bei Vorhaben, die die Erneuerung, Erweiterung oder Umrüstung eines bestehenden Teilsystems betreffen, wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Eisenbahnsystems dieses Vertragsstaates beeinträchtigen würde;
- (e) wenn die Bedingungen für eine rasche Wiederherstellung des Netzes nach einem Unfall oder einer Naturkatastrophe eine teilweise oder vollständige Anwendung der entsprechenden

1.

ein Mitgliedstaat

diesem Artikel

TSI

in Artikel 1 Absatz 1

dieser TSI

dieser TSI

Mitgliedstaats

der übrigen Gemeinschaft

dieser TSI

dieses Mitgliedstaats

TSI

 OTIF	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN		ATMF – Anlage B Seite 3 von 9
	Status: ANTRAG	Version: 01	Ref.: A 94-40/2.2012

OTIF-Vorschriften

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften²

EU-Ref.

wirtschaftlich oder technisch nicht erlauben;

(f) bei Fahrzeugen aus Drittländern oder mit Zielort in Drittländern, deren Spurweite sich vom Haupteisenbahnnetz⁴ des/der Vertragsstaates/Vertragsstaaten unterscheidet. | in der Gemeinschaft unterscheidet.

3.2 In den in Abschnitt 3.1 | in Absatz 1 2.

genannten Fällen übermittelt der betreffende Vertragsstaat dem Generalsekretär ein Dossier mit den in Anlage B.1 aufgeführten Unterlagen. | Mitgliedstaat der Kommission

Der Generalsekretär prüft die von dem Vertragsstaat geplanten Maßnahmen und unterrichtet den Fachausschuss für technische Fragen. | Anhang IX aufgeführten Unterlagen. Die Kommission dem Mitgliedstaat | in Artikel 29 genannten Ausschuss.

3.3 In dem in Abschnitt 3.1(a) genannten Fall übermittelt jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär binnen eines Jahres nach Inkrafttreten einer jeden ETV eine Liste der Vorhaben in seinem Gebiet in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium. | in Absatz 1 Buchstabe a Mitgliedstaat der Kommission | jeden TSI 3.

3.4 In den in Absatz 3.1(a), (c) und (e) genannten Fällen prüft der Generalsekretär ob das Dossier ordnungsgemäß ist, und unterrichtet die Vertragsstaaten über die Ergebnisse ihrer Prüfung. Gegebenenfalls wird eine Empfehlung bezüglich der anzuwendenden Spezifikationen abgegeben. Der Vertragsstaat kann die in Anlage B.1 dieses Anhangs genannten Ausweichbestimmungen unverzüglich anwenden. | 1 Buchstaben a, c und e genannten Fällen prüft die Kommission, Mitgliedstaaten | Mitgliedstaat | in Anhang IX 4.

3.5 In den in Absatz 3.1(b), (d) und (f) genannten Fällen entscheidet der Fachausschuss für technische Fragen ob einem Antrag auf eine Ausnahmeregelung stattgegeben wird. In dem in Abschnitt 3.1(b) genannten Fall betrifft der Beschluss des Fachausschusses für technische Fragen nicht das Lichtraumprofil und die Spurweite. Der Fachausschuss für technische Fragen | 1 Buchstaben b, d und f genannten Fällen entscheidet die Kommission nach dem in Artikel 29 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren, Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall betrifft der Beschluss der Kommission | Die Kommission 5.

⁴ Zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie, war mit „Haupt-“ die 1435 Spurweite gemeint.

 OTIF	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN		ATMF – Anlage B Seite 4 von 9
Status: ANTRAG	Version: 01	Ref.: A 94-40/2.2012	Original: EN Datum: 20.02.2012

OTIF-Vorschriften

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften²

EU-Ref.

trifft innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags und des vollständigen Dossiers eine Entscheidung. Ergeht keine Entscheidung, so gilt der Antrag als genehmigt. In dem in Absatz 1 Buchstabe f genannten Fall kann ein

Vertragsstaat die in Anlage B.1

| Mitgliedstaat die in Anhang IX

genannten Ausweichbestimmungen anwenden, bis

der Fachausschuss für technische Fragen

| die Kommission

eine Entscheidung getroffen hat.

- 3.6 Von den Ergebnissen dieser Prüfungen und dem Ausgang des Verfahrens nach den Absätzen 3.4 und 3.5 | den Absätzen 4 und 5 werden alle Vertragsstaaten unterrichtet. | Mitgliedstaaten unterrichtet.

6.

 OTIF	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN		ATMF – Anlage B Seite 5 von 9
	Status: ANTRAG	Version: 01	Ref.: A 94-40/2.2012

Anlage B.1

OTIF-Vorschriften

| EU-Vorschriften

EU-Ref.

DOSSIER FÜR DIE EINREICHUNG EINES ANTRAGS AUF ABWEICHUNG VON EINER ODER MEHREREN ETV

Bei der Vorlage einer beantragten Ausnahmeregelung übermittle der antragstellende Vertragsstaat | übermitteln die Mitgliedstaaten folgende Unterlagen:

- (a) ein förmliches Schreiben, in dem dem Generalsekretär | der Kommission die geplante Ausnahmeregelung mitgeteilt wird;
- (b) ein dem Schreiben beigefügtes Dossier, das mindestens Folgendes enthält:
 - eine Beschreibung der von der Ausnahmeregelung betroffenen Arbeiten, Güter und Dienstleistungen mit Angabe der wichtigsten Termine, der geografischen Lage sowie des Funktions- und technischen Bereichs;
 - einen genauen Bezug auf die ETV | die TSI (oder Teile davon), von denen eine Ausnahme beantragt wird;
 - eine genaue Angabe und Erläuterung der vorgesehenen Ausweichbestimmungen;
 - bei Anträgen auf der Grundlage von Kapitel 3 (Verfahren), Absatz 1(a) | Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a den Nachweis über das fortgeschrittene Entwicklungsstadium des Vorhabens;
 - die Rechtfertigung der Ausnahme mit Angabe der wesentlichen Gründe technischer, wirtschaftlicher, kommerzieller, betrieblicher und/oder administrativer Art;
 - sonstige Elemente, die den Antrag auf eine Ausnahmeregelung rechtfertigen;
 - eine Beschreibung der Maßnahmen, die der Vertragsstaat | der Mitgliedstaat zur Förderung der Interoperabilität des Vorhabens zu ergreifen beabsichtigt. Bei geringfügigen Ausnahmen ist diese Beschreibung nicht erforderlich.

Die Unterlagen sind auf Papier und in elektronischer Form vorzulegen, so dass sie an die Mitglieder des Fachausschusses für technische Fragen | des Ausschusses⁵ verteilt werden können.

⁵ Der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/57/EG eingerichtete Ausschuss (RISC Ausschuss).

 OTIF	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN	ATMF – Anlage B Seite 6 von 9		
Status: ANTRAG	Version: 01	Ref.: A 94-40/2.2012	Original: EN	Datum: 20.02.2012

Erläuternde Bemerkungen

Einleitung

Voraussetzung für die technische Zulassung eines Teilsystems/Projekt ist, dass dieses die grundlegenden Anforderungen (ETV GEN-A) und die geltenden Bestimmungen der strukturellen und funktionalen ETV, in denen diese grundlegenden Anforderungen umgesetzt werden, erfüllt.

Erfüllt ein Teilsystem/Projekt die Bestimmungen einer geltenden ETV nicht zu 100 %, kann gemäß ATMF dennoch eine technische Zulassung ausgestellt werden, vorausgesetzt die Organisation bewilligt gemäß dieser ATMF-Anlage eine Ausnahme von den entsprechenden Bestimmungen der ETV.

Eine derartige Ausnahme von einer ETV muss immer begründet werden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die geplante Alternativlösung die grundlegenden Anforderungen erfüllt.

Mit dieser Bedingung für Ausnahmeregelungen soll die Organisation sicherstellen können, dass das Ziel der Interoperabilität durch Ausnahmen von ETV nicht gefährdet wird. Die Organisation (Generalsekretär und in einigen Fällen der Fachausschuss für technische Fragen) prüft daher die eingereichte Begründung der Ausnahme gemäß Abschnitt 3.1(a)-(f) dieser Anlage. Die technische Prüfung (auf Sicherheit, technische Kompatibilität und sichere Integration) der vorgeschlagenen Alternativlösung für das von der Ausnahme betroffene Teilsystem obliegt der/den Bewertungsstelle(n) und Behörde(n) jedes Vertragsstaates, in dem das Teilsystem gemäß Artikel 6 § 4 ATMF zugelassen werden soll.

Anwendungsbereich

In allen Fällen, in denen für die (spätere) technische Zulassung eines dem COTIF unterstehenden Teilsystems/Projekts Ausnahmen von einer oder mehreren strukturellen oder funktionalen ETV nötig sind, gilt ATMF-Anlage B. Die Ausnahme ist gemäß Anlage B.1 zu beschreiben und zu begründen. Anlage B beinhaltet Verfahren und Bedingungen, im Rahmen derer ein Vertragsstaat bei der Organisation (Generalsekretär) eine Ausnahmegenehmigung beantragen kann. Die Organisation prüft den Antrag und unterrichtet den Fachausschuss für technische Fragen. In einigen in Abschnitt 3.5 der Anlage B dargelegten Fällen ist der Fachausschuss für technische Fragen befugt, über die beantragte Ausnahme zu entscheiden.

Das vom Antragsteller (z.B. Hersteller oder Eisenbahnunternehmen eines Vertragsstaates) einzuhaltende Verfahren für den Antrag auf technische Zulassung (Zertifikat) eines Teilsystems/Projekts, das eine oder mehrere Bestimmungen der geltenden ETV nicht zu 100 % erfüllt und für das daher eine oder mehrere Ausnahme(n) geschaffen werden müssten, bei einem Vertragsstaat wird in dieser Anlage nicht geregelt. Die Antragsformalitäten für die technische Zulassung werden in den ATMF und den nationalen Bestimmungen geregelt. Artikel 10 § 5a über die Nichtdiskriminierung gilt auch für Ausnahmen. Die Entscheidung eines Vertragsstaates bezüglich einer Ausnahme hat unabhängig von der Identität des Antragstellers bzw. Herstellers zu erfolgen.

Ein Ausnahmeantrag mit gleicher Begründung und die Genehmigung der Ausnahme können ein aus einer ganzen Serie von identischen Teilsystemen (wie Fahrzeuge), deren technische Zulassung zum selben Zeitpunkt zu erfolgen hat, bestehendes Projekt abdecken.

Hängt ein Teilsystem/Projekt von einer Ausnahme ab, gilt Artikel 6 § 4 ATMF. In diesem Fall muss es in allen Vertragsstaaten, in denen es zum Einsatz kommen soll, zugelassen werden. Nur der erste zulassende Vertragsstaat muss jedoch einen Ausnahmeantrag gemäß Abschnitt 3.2 und Anlage B.1 (das Dossier) dieser Anlage einreichen. Es sei denn, die Begründung der Ausnahme könnte hypothetischenfalls im betreffenden Vertragsstaat abweichend sein. Die Ausnahme wird in allen im Dossier angegebenen Vertragsstaaten bewilligt.

EU

Ein Rubrum der Beitrittsvereinbarung der EU zur OTIF besagt Folgendes: „*In der Erwägung, dass das Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den übrigen Vertragsparteien des Übereinkommens andererseits voll anwendbar ist,*“ und in Artikel 2 der Vereinbarung heißt es: „...wenden Vertragsparteien des Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Union sind, in ihren Beziehungen untereinander die Rechtsvorschriften der Union an und wenden dementsprechend nicht die

 OTIF	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN		ATMF – Anlage B Seite 7 von 9
	Status: ANTRAG	Version: 01	Ref.: A 94-40/2.2012

Vorschriften aufgrund des Übereinkommens an, außer wenn für den betreffenden Gegenstand keine Unionsvorschriften bestehen.“

Folgende drei Fälle sind daher relevant, siehe auch Anwendungsbereich dieser ATMF-Anlage:

- 1) Ist das Fahrzeug nur für den Verkehr zwischen Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten gedacht (beantragt), gilt das COTIF. In diesen Fällen gilt ATMF-Anlage B und Ausnahmeanträge sind von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär einzureichen.
- 2) Ist das Fahrzeug auf den Verkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten beschränkt, fällt es unter den Begriff „in ihren Beziehungen untereinander“ (s. oben) und es gilt EU-Recht, d.h. eine Ausnahme von einer TSI muss konform sein mit Artikel 9 der Richtlinie 2008/57/EG. Der EU-Mitgliedstaat muss seinen Ausnahmeantrag bei der Europäischen Kommission einreichen.
- 3) Wird das Fahrzeug (laut Antrag) zwischen (mindestens) einem EU-Mitgliedstaat und (mindestens) einem Nicht-EU-Vertragsstaat verkehren, gilt das COTIF. In diesen Fällen gilt ATMF-Anlage B und Ausnahmeanträge sind von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär einzureichen. Der Generalsekretär informiert die Europäische Kommission über die beantragte Ausnahme und die EU kann, in Fällen, in denen Abschnitt 3.5 gilt - d.h. falls die Ausnahme Abschnitt 3.1(b), (d) oder (f) unterliegt - zum Zeitpunkt der Entscheidung im Fachausschuss für technische Fragen gemäß ihrer ausschließlichen Zuständigkeit einen koordinierten Standpunkt der EU-Mitgliedstaaten im Ausschuss abgeben.

Ein Vertragsstaat, der infolge internationaler Vereinbarungen mit der Europäischen Union EU-Recht anwendet und gemäß Artikel 11 der Beitrittsvereinbarung der EU zum COTIF eine Erklärung abgegeben hat, wird gemäß Punkt 2) und 3) wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt.

Von welchen ETV kann abgewichen werden?

Ausnahmen von ETV, die allgemeine Bestimmungen enthalten (ETV GEN-x, wobei x für A (grundlegende Anforderungen), B (Liste der Teilsysteme), C (Anforderungen an das Technische Dossier), D (Bewertungsmodule) usw. stehen kann), sind nicht zulässig.⁶ Auch für die Interoperabilitätskomponenten (IK) als solche können keine Ausnahmen genehmigt werden. Für ein Teilsystem/Projekt, in das eine nicht gänzlich ETV-konforme IK eingegliedert ist, kann aber durchaus eine Ausnahme bewilligt werden.

Die ATMF sind eine Zusammenstellung internationaler Bestimmungen, die, im Gegensatz zu den EU-Bestimmungen, nicht ausschließlich auf für den nationalen Verkehr vorgesehene Teilsysteme anwendbar sind (Ausnahme: ein Vertragsstaat beschließt es so). Die Ausnahmen gemäß dieser ATMF-Anlage finden daher nur auf Teilsysteme Anwendung, die in mehr als einem Vertragsstaat (d.h. im internationalen Verkehr) verkehren. ETV zu unbeweglichen strukturellen Teilsystemen – wie Infrastruktur (ETV INF), fixe Komponenten der Energie (ETV ENE) und Zugsteuerungs- und -sicherungssysteme (ETV CCS) sowie funktionale Teilsysteme wie der Betrieb (ETV OPE) – müssen, wenn Schnittstellen mit dem im internationalen Verkehr eingesetzten Rollmaterial bestehen, mit den Artikeln 3, 6 und 8 übereinstimmen, damit dieses Rollmaterial zugelassen werden kann. Auch für unbewegliche strukturelle Teilsysteme können Ausnahmen von den ETV beantragt werden, die Bedingungen für derartige Ausnahmen könnten aber Beschränkungen für die Fahrzeuge, die dieses unbewegliche oder funktionale Teilsystem nutzen, nach sich ziehen, auch wenn das Fahrzeug bereits zugelassen wurde.

Eine Ausnahme ist kein Sonderfall

Ein in eine ETV integrierter Sonderfall kann von den Vertragsstaaten für verschiedene Projekte ohne weitere Genehmigung der Organisation angewendet werden. Dies gilt nicht für Ausnahmen, die auf dem spezifisch begründeten Antrag eines Vertragsstaates an die OTIF beruhen, eine geltende ETV auf ein bestimmtes Teilsystem/Projekt, das zugelassen werden soll, nicht anzuwenden.

Bei der Umsetzung eines Projekts sollten folgende Fragen in angegebener Reihenfolge gestellt werden:

- (a) Können die technischen Spezifikationen aus den Kapiteln 4 und 5 der anwendbaren strukturellen oder funktionalen ETV angewendet werden?
- (b) Ist ansonsten ein Sonderfall in der ETV vorgesehen?

⁶ Im EU-Recht haben diese COTIF-Bestimmungen ihre Entsprechung den den TSI, allerdings in höhergradigen Vorschriften, wie z.B. EU-Richtlinien.

 OTIF	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN		ATMF – Anlage B Seite 8 von 9
Status: ANTRAG	Version: 01	Ref.: A 94-40/2.2012	Original: EN Datum: 20.02.2012

- (c) Könnte in diesem Fall sonst eine Ausnahme von der geltenden ETV beantragt werden.
- (d) Welche Teile der technischen Spezifikationen der ETV können sonst auf das aktualisierte/erneuerte Projekt angewendet werden (in einigen Fällen enthält möglicherweise die Umsetzungsstrategie der ETV (Kapitel 7) diesbezügliche Bestimmungen)?

In den Fällen (a) und (b) kann der Vertragsstaat ohne das Eingreifen des Fachausschusses für technische Fragen oder anderer Vertragsstaaten entscheiden. In den Fällen (c) und (d) werden der Fachausschuss für technische Fragen und die anderen Vertragsstaaten informiert und können u.U. eingreifen:

- entweder durch einen Beschluss des Fachausschusses für technische Fragen,
- oder durch eine bilaterale Diskussion (Generalsekretär und betroffener Vertragsstaat).

In den Fällen (c) und (d) wird bei Infrastruktur und streckenseitiger Ausrüstung nicht empfohlen, die ETV teilweise anzuwenden, da dies den reibungslosen Zugverkehr langfristig behindern könnte. Die teilweise Anwendung einer ETV ist beim Rollmaterial weniger kostspielig, da sie nur den Fahrzeughalter und die Eisenbahnunternehmen, die das Fahrzeug einsetzen, betreffen. Schließlich ist die in Artikel 10 § 11 ATMF vorgesehene Versorgung mit Informationen sowohl für die zukünftigen Entwicklungen/Revisionen der ETV als auch für den Fortschritt der Interoperabilität wertvoll. Sie erlaubt es dem Fachausschuss für technische Fragen darüber hinaus, die korrekte Anwendung der ATMF zu überwachen.

Anlage B.1

Der Begriff „Arbeiten, Güter und Dienstleistungen“ bezeichnet „das Teilsystem/Projekt (was muss getan werden?)“, „das Objekt (z.B. eine Lokomotive, einen Güterwagen oder eine Infrastrukturstrecke usw.)“ und „die Funktionen (für alle funktionalen ETV UTP)“.

Ausnahmeverfahren

Wird für ein Projekt eine Ausnahme von einer oder mehreren ETV benötigt, ist wie folgt vorzugehen:

- 1) (a) Der Antragsteller reicht gemäß den nationalen Bestimmungen des Vertragsstates (der zuständigen Behörde), in dem er die technische OTIF-Zulassung (Zertifikat) für das Teilsystem, für das die Ausnahme benötigt wird, beantragen möchte, einen Ausnahmeantrag ein. In diesem Ausnahmeantrag muss bewiesen werden, wie die grundlegenden Anforderungen eingehalten werden sollen, wenn nicht anhand der ETV-Bestimmungen, für die eine Ausnahme beantragt wird. Die zuständige Behörde kann nötigenfalls zusätzliches Erklärungsmaterial zur vorgeschlagenen technischen Alternativlösung einfordern.
- (b) Im Anfangsstadium des Projektes (im Interesse des Antragstellers und um seine Zeit nicht zu vergeuden) kann der Ausnahmeantrag den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vorgelegt und mit diesen diskutiert werden, in denen der Antragsteller sein Teilsystem/Projekt technisch zulassen möchte.
- 2) Der Vertragsstaat bewertet und ändert nötigenfalls den Antrag, bevor er ihn gemäß dieser Anlage mitsamt der Bewertung beim Generalsekretär einreicht.
Die von der Ausnahme betroffenen Vertragsstaaten sollten ihre Bewertung miteinander koordinieren.
- 3) Der Generalsekretär bewertet den Antrag des/der Vertragsstaates/n und entscheidet gemäß Abschnitt 3 dieser ATMF-Anlage. Er informiert alsdann den Fachausschuss für technische Fragen, welcher, falls in Abschnitt 3 so vorgesehen, eine Entscheidung fällt.
- 4) Der Generalsekretär informiert den antragstellenden Vertragsstaat und die anderen Vertragsstaaten über den Ausgang des Ausnahmeverfahrens und informiert über mögliche Bedingungen und Empfehlungen.
- 5) Der Vertragsstaat informiert den Antragsteller, dass die Ausnahme beim Antrag auf technische Zulassung seines Teilsystems/Projekt es gemäß Artikel 6 § 4 ATMF verwendet werden kann.
- 6) Jeder Vertragsstaat, in dem der Antragsteller die technische Zulassung beantragt, prüft, ob das Teilsystem/Projekt mit den gemäß Artikel 12 APTU notifizierten geltenden nationalen Anforderungen übereinstimmt.

 OTIF	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN			ATMF – Anlage B Seite 9 von 9
Status: ANTRAG	Version: 01	Ref.: A 94-40/2.2012	Original: EN	Datum: 20.02.2012

- 7) Der/die Vertragsstaat(en) stellt/stellen das/die Technische(n) COTIF-Zertifikat(e) aus – einschließlich der für die Gültigkeit relevanten Bedingungen.